

VII. Schlußbestimmung.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Januar 1871 auf allen im Norddeutschen Bunde belegenen Bahnen in Kraft.

Dasselbe wird durch das Bundes-Gesetzblatt und außerdem durch die Bundesregierungen, unter Aufhebung aller gegenwärtig bestehenden Special-Reglements in geeigneter Weise publizirt.

Die von den Bundesregierungen beziehungsweise Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Bundeskanzler-Amt mitzutheilen.
